

DIN 18459

**DIN**

ICS 91.010.20

**VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen –  
Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen  
(ATV) –  
Abbruch- und Rückbauarbeiten**

German construction contract procedures –  
Part C: General technical specifications for building works –  
Demolition and deconstruction works

Cahier des charges pour des travaux du bâtiment –  
Partie C: Règlements techniques générales pour d'exécution des travaux du bâtiment –  
Travaux de démolition et déconstruction

Gesamtumfang 12 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN



## Vorwort

Diese Norm wurde vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) aufgestellt.

## Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 1054, *Baugrund — Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau*

DIN 1055-1, *Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen und Lagerstoffen*

DIN 4123, *Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude*

Normen der Reihe

DIN 4150, *Erschütterungen im Bauwesen*

DIN 18007, *Abbrucharbeiten — Begriffe, Verfahren, Anwendungsbereiche*

DIN 18202, *Toleranzen im Hochbau — Bauwerke*

DIN 18299, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art*

DIN 18300, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Erdarbeiten*

DIN 18320, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Landschaftsbauarbeiten*

DIN 18920, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen*

## Inhalt

	Seite
<i>0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung ..</i>	<i>3</i>
1 Geltungsbereich.....	6
2 Stoffe, Bauteile .....	6
3 Ausführung .....	7
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen.....	10
5 Abrechnung .....	12

### **0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung**

*Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 9 VOB/A.*

*Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.*

*In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:*

#### **0.1 Angaben zur Baustelle**

**0.1.1** *Art, Baujahr und Historie der ehemaligen Nutzungen der abzubrechenden oder rückzubauenden baulichen und technischen Anlagen.*

**0.1.2** *Statische Systeme und Konstruktionen der abzubrechenden oder rückzubauenden baulichen und technischen Anlagen.*

**0.1.3** *Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke.*

**0.1.4** *Standicherheit verbleibender und benachbarter Bauwerke, Bauteile und Flächen und deren Nutzung.*

## **DIN 18459:2006-10**

**0.1.5** *Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bau-seitigen Gerüsten.*

### **0.2 Angaben zur Ausführung**

**0.2.1** *Abbruch- oder Rückbaugrenzen.*

**0.2.2** *Zulässige Abweichungen und Ausbildung der Abbruchkanten.*

**0.2.3** *Anzahl, Art, Lage, Maße, Stoffe und Ausbildung abzubrechender oder rückzu-bauender baulicher und technischer Anlagen.*

**0.2.4** *Ausbildung von Baugruben zum Abbruch von baulichen und technischen Anla-gen unter Gelände.*

**0.2.5** *Art, Umfang und Zeitdauer von Beweissicherungsmaßnahmen.*

**0.2.6** *Sachverständigengutachten und inwieweit sie bei der Ausführung zu beachten sind.*

**0.2.7** *Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und Anschlüssen an angrenzende Bauteile.*

**0.2.8** *Anzahl, Art, Lage, Maße und Massen von zu bergenden und zu sichernden Bauteilen und Stoffen.*

**0.2.9** *Anzahl, Art, Lage und Maße von herzustellenden Aussparungen, z. B. Öff-nungen.*

**0.2.10** *Anzahl, Art, Lage, Maße und Beschaffenheit von Installations- und Einbauteilen.*

**0.2.11** *Art und Umfang von Brand- und Emissionsschutzmaßnahmen. Einschränkun-gen beim Einsatz von Wasser.*

**0.2.12** *Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und der-gleichen.*

**0.2.13** *Vorgezogenes oder nachträgliches Abbrechen oder Rückbauen von baulichen und technischen Anlagen.*

**0.2.14** *Einschränkungen in Hinblick auf das Überschneiden der Ecken bei Säge-arbeiten.*

**0.2.15** *Einschränkungen hinsichtlich der Abbruch- oder Rückbauverfahren.*

### **0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**

**0.3.1** *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen wer-den sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen an-zugeben.*

**0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*

Abschnitt 3.1.3, *wenn das Verfahren, der Arbeitsablauf oder die Geräte und Maschinen dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen,*

Abschnitt 3.3.4, *wenn Überschneidungen nicht zulässig sind,*

Abschnitt 3.4.1, *wenn das Fördern und Laden der bei den Abbruch- und Rückbauarbeiten anfallenden Stoffe nicht zur Leistung gehören soll,*

Abschnitt 3.4.2, *wenn die Wahl der Förderwege dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll,*

Abschnitt 3.5, *wenn andere als die dort aufgeführten Abweichungen zulässig sein sollen.*

**0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**

*Keine ergänzende Regelung zur ATV DIN 18299 Abschnitt 0.4.*

**0.5 Abrechnungseinheiten**

*Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:*

**0.5.1** *Raummaß (m<sup>3</sup>), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- *Fundamente, Bodenplatten, Decken, Wände,*
- *Stützen, Unter- und Überzüge, Binder, Sparren und dergleichen,*
- *Widerlager, Rampen, Treppen,*
- *Flüssigkeiten.*

**0.5.2** *Flächenmaß (m<sup>2</sup>), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- *Bauteile*
  - *Wände, Decken,*
  - *Bodenplatten, Fundamente,*
  - *Boden-, Wand- und Deckenbeläge,*
  - *Putz, Fliesen, Estriche,*
  - *Dämmstoffe, Bekleidungen,*
  - *Dacheindeckungen,*
  - *Trenn- und Zwischenwände.*
- *Schnitte,*
  - *Sägeschnitte nach Schnittfläche,*
  - *thermisches Trennen nach Trennfläche,*
  - *Hochdruckschneiden nach Schnittfläche,*
  - *Fräsen und Schleifen.*

**0.5.3** *Flächenmaß (cm<sup>2</sup>), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

*Stahlschnitte und Stahlschnitte für einzelne Schnitt- und Querschnittflächen.*

## **DIN 18459:2006-10**

### **0.5.4** Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Geländer, Brüstungen,
- Rohre,
- Einfassungen,
- Bohrungen,
- Schlitze,
- Trennschnitte.

### **0.5.5** Anzahl (Stück), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Fenster, Türen,
- Wand- und Deckendurchbrüche,
- Behälter, Tanks, Heizkörper, Heizungsanlagen und dergleichen,
- Leuchten, Leuchtstoffröhren, Kondensatoren.

### **0.5.6** Masse (kg, t) getrennt nach Baustoffen.

## **1 Geltungsbereich**

**1.1** Die ATV DIN 18459 „Abbruch- und Rückbauarbeiten“ gilt für den teilweisen oder vollständigen Abbruch oder Rückbau von baulichen und technischen Anlagen. Sie gilt auch für das Fördern, Lagern und Laden der abgebrochenen oder rückgebauten Anlagen sowie der gewonnenen Stoffe und Bauteile.

**1.2** Die ATV DIN 18459 gilt nicht für:

- Erdarbeiten (siehe ATV DIN 18300 „Erdarbeiten“) sowie
- Rodungsarbeiten (siehe ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“).

**1.3** Ergänzend gilt die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der ATV DIN 18459 vor.

## **2 Stoffe, Bauteile,**

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 2, gilt:

**2.1** Bei den Abbruch- und Rückbauarbeiten anfallende Stoffe und Bauteile gehen nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

**2.2** Für die Klassifizierung der anfallenden Stoffe gilt der Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

### 3 Ausführung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 3, gilt:

#### 3.1 Allgemeines

**3.1.1** Für die Ausführung gelten insbesondere:

DIN 1054	Baugrund — Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau
DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude
Normen der Reihe	
DIN 4150	Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18007	Abbrucharbeiten — Begriffe, Verfahren, Anwendungsbereiche
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

**3.1.2** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken (siehe § 4 Nr. 3 VOB/B) insbesondere geltend zu machen bei

- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben,
- ungenügender Tragfähigkeit des Untergrundes.

**3.1.3** Die Wahl des Verfahrens und des Arbeitsablaufes sowie die Wahl und der Einsatz der Geräte und Maschinen sind Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten das gewählte Verfahren und die geplante Vorgehensweise dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

**3.1.4** Gefährdete bauliche Anlagen sind zu sichern; DIN 4123 ist zu beachten. Bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bauwerke, Leitungen, Kabel, Dräne und Kanäle sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

**3.1.5** Wenn die Lage vorhandener Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, Hindernisse und sonstiger baulicher Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Diese Erkundung ist Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.1).

**3.1.6** Werden unvermutete Hindernisse, z. B. nicht angegebene Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, sonstige bauliche Anlagen, angetroffen, ist der Auftraggeber unverzüglich darüber zu unterrichten. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

**3.1.7** Gefährdete Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen sind zu schützen; DIN 18920 ist zu beachten. Solche Schutzmaßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

### **3.2 Vorbereiten des Baugeländes**

**3.2.1** Grenzsteine und Festpunkte dürfen nur nach Zustimmung des Auftraggebers beseitigt werden. Festpunkte des Auftraggebers für die Abbruch- und Rückbauarbeiten hat der Auftragnehmer zu sichern.

**3.2.2** Aufwuchs darf über den vereinbarten Umfang hinaus nur mit Zustimmung des Auftraggebers beseitigt werden.

### **3.3 Durchführung**

**3.3.1** Die Arbeiten sind nach der nach Abschnitt 3.1.3 beschriebenen Vorgehensweise auszuführen. Unkontrollierte Einstürze sind sicher auszuschließen. Die Standsicherheit ist, soweit erforderlich, in allen Phasen der Arbeiten nachzuweisen.

**3.3.2** Bei unvorhergesehenen Ereignissen, z. B. Wasserandrang, Bodenauftrieb, Grundbruch, Schäden an baulichen Anlagen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Bei Gefahr in Verzug hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Die getroffenen und die weiteren Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1), sofern sie nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat.

**3.3.3** Werden bei den Arbeiten Abweichungen des Bestandes gegenüber den Angaben in der Leistungsbeschreibung festgestellt, z. B. hinsichtlich der Stoffe, Konstruktionen, Bauzustände, statischen Systeme, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Bei Gefahr in Verzug hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Die getroffenen und die weiteren Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

**3.3.4** Bei Sägearbeiten anfallendes Wasser ist aufzufangen und zu entsorgen. Eckbereiche dürfen beim Sägen in mineralischen Baustoffen um Bauteildicke überschritten werden.

**3.3.5** Alle bei den Arbeiten anfallenden Stoffe und Bauteile sind nach den abfallrechtlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Auftraggebers zu trennen, getrennt zu halten, zu sammeln und zu lagern.

**3.3.6** Stoffe und Bauteile sind mindestens auf folgende Größen zu zerkleinern:

- a) mineralische Baustoffe: 60 cm Kantenlänge;
- b) Holz: 6 m Länge, 1,5 m Breite und 50 cm Dicke;



- c) Metallbauteile: 6 m Länge, 1,5 m Breite und 50 cm Dicke bei einer Masse von höchstens 20 t;  
 d) sonstige Bauteile: 1,5 m Länge, 50 cm Breite und 50 cm Dicke.

### 3.4 Fördern und Laden

#### 3.4.1 Das Aufnehmen und Fördern der anfallenden Stoffe und Bauteile

- horizontal außerhalb von Gebäuden bis zu einer Entfernung von 50 m, innerhalb von Gebäuden bis zu einer Entfernung von 20 m,
- vertikal bis zu einer Entfernung von 5 m, bei Verwendung von Schuttrutschen 10 m,

sowie das Lagern oder das unmittelbare Laden gehören zur Leistung.

#### 3.4.2 Die Wahl der Förderwege bleibt dem Auftragnehmer überlassen.

### 3.5 Zulässige Abweichungen

#### 3.5.1 Bei nicht vorgegebenen Verfahren sind folgende Abweichungen von den Nennmaßen zulässig:

- bei der Herstellung von Durchbrüchen:  
+10 cm;
- bei der Herstellung von Schlitzen:  
+10 cm für die Breite und  
+5 cm für die Tiefe;
- für das Abbrechen von Bauteilen innerhalb von Bauwerken:  
+10 cm.

Stoff- und strukturbedingte Abplatzungen an verbleibenden Bauteilen bis zu einem Abstand von 1 m von der Abbruchgrenze sind zulässig.

#### 3.5.2 Bei vorgegebenen Kernbohrungen sind je 10 cm Bohrtiefe höchstens 5 mm Abweichung von der Bohrachse zulässig.

#### 3.5.3 Bei vorgegebenen Sägearbeiten an Bauteilen, deren Ebenheit im Rahmen der DIN 18202 „Toleranzen im Hochbau — Bauwerke“, Tabelle 3, Zeile 1 liegen, sind folgende Grenzwerte von den Nennmaßen zulässig:

- Sägen mit Fugenschneider bei ebenen Oberflächen:
 

in der Schnittlänge	höchstens 3 cm bezogen auf den Endpunkt,
in der Schnitttiefe	höchstens 2 cm je 30 cm,
in der Schnittlinie	1,2 cm bis 3 m Schnittlänge, 1,6 cm über 3 m Schnittlänge.

## DIN 18459:2006-10

- Sägen mit Wandsägen bei ebenen Oberflächen:
  - in der Schnittlänge            höchstens 1 cm bezogen auf den Endpunkt,
  - in der Schnitttiefe            höchstens 2 cm je 30 cm,
  - in der Schnittlinie            1,2 cm.
- Sägen mit Seilsägen:
  - in der Schnittlänge            höchstens 1 cm bezogen auf den Endpunkt,
  - in der Schnittlinie            3 cm.

**3.5.4** Beläge und schwimmende Estriche sind vollständig, Verbundmassen mit folgenden Grenzabweichungen zu entfernen:  
in der Dicke 5 mm, an Umgrenzungen 2 cm.

## 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

**4.1 Nebenleistungen** sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.1, insbesondere:

**4.1.1** Feststellen des Zustandes der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen nach § 3 Nr. 4 VOB/B.

**4.1.2** Eindämmen der Staubeentwicklung durch Niederschlagen mit Wasser, jedoch maximal bis zum Einsatz eines C-Schlauches je Staubanfallstelle.

**4.1.3** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

**4.1.4** Beseitigen einzelner Sträucher bis 2 m Höhe und einzelner Bäume bis 10 cm Stammdurchmesser, gemessen 1 m über dem Erdboden, sowie der dazugehörigen Baumstümpfe und Wurzeln. Bei mehrstämmigen Bäumen gilt als Durchmesser die Summe der Durchmesser der einzelnen Stämme.

**4.1.5** Stahlschnitte am verbleibenden Bauteil bis 2 cm<sup>2</sup> Einzelschnittfläche.

**4.1.6** Auffangen und Entsorgen des bei Hochdruckwasserstrahl-, Bohr- und Sägearbeiten anfallenden Wassers.

**4.2 Besondere Leistungen** sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.2, z. B.:

**4.2.1** Maßnahmen nach den Abschnitten 3.1.4, 3.1.5, 3.1.6, 3.1.7, 3.3.2 und 3.3.3.

**4.2.2** Besondere Maßnahmen zum Feststellen des Zustandes der baulichen und technischen Anlagen einschließlich der Straßen sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen vor Beginn der Arbeiten.

- 4.2.3** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.2.4** Sichern, Abtrennen und Verschließen von stillgelegten und freigeschalteten Ver- und Entsorgungsleitungen.
- 4.2.5** Beseitigen von Aufwuchs einschließlich Roden, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.4.
- 4.2.6** Besondere Maßnahmen zur Minderung von Lärmemissionen, z. B. Errichten von Lärmschutzwänden.
- 4.2.7** Besondere Maßnahmen zum Eindämmen der Staubentwicklung, z. B. Wasserschleier, Wasserkanone, Staubschutzwände, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.2.
- 4.2.8** Demontieren, Ausbauen, Sichern und Transportieren von zu erhaltenden oder zu bergenden Bauteilen.
- 4.2.9** Besondere Maßnahmen zum Schutz von baulichen und technischen Anlageteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Hölzern, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien.
- 4.2.10** Liefern statischer Berechnungen und der für Nachweise erforderlichen Zeichnungen für verbleibende oder benachbarte Bauwerke und Bauteile.
- 4.2.11** Sicherungsmaßnahmen für verbleibende Bauteile und benachbarte Bauwerke, soweit die Notwendigkeit hierfür nicht vom Auftragnehmer verursacht ist.
- 4.2.12** Herstellen von Abdeckungen und Umwehrungen nach Beendigung der Abbruch- und Rückbauarbeiten.
- 4.2.13** Stahlschnitte im verbleibenden Bauteil über 2 cm<sup>2</sup> Einzelschnittfläche.
- 4.2.14** Zerkleinerung der Stoffe über die in Abschnitt 3.3.6 genannten Maße und Massen hinaus.
- 4.2.15** Fördern der Stoffe über die in Abschnitt 3.4.1 genannten Entfernungen hinaus.

## 5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5, gilt:

### 5.1 Allgemeines

**5.1.1** Der Ermittlung der Leistung – gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt – sind die Maße der abzurechnenden Bauwerke und technischen Anlagen oder der Bauteile zugrunde zu legen.

**5.1.2** Ist nach Masse abzurechnen, so kann diese durch Wiegen oder Berechnung festgestellt werden. Die Berechnung erfolgt durch Ermittlung des Raummaßes und unter Einbeziehung der Baustoffwichten nach DIN 1055-1 „Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen und Lagerstoffen“.

**5.1.3** Bei Kernbohrarbeiten beträgt die Mindest-Abrechnungslänge je Bohrloch 10 cm. Unterbrechungen bis 15 cm in der Bohrtiefe werden übermessen.

**5.1.4** Bei der Berechnung von Sägearbeiten nach Flächenmaß, ermittelt aus Schnittlänge und Schnitttiefe, ist bei Beton und Mauerwerk eine Schnitttiefe von mindestens 3 cm zugrunde zu legen.

### 5.2 Es werden abgezogen

**5.2.1** Bei Abrechnung nach Raummaß:

Aussparungen über 0,5 m<sup>3</sup> Einzelgröße.

**5.2.2** Bei Abrechnung nach Flächenmaß:

**5.2.2.1** Aussparungen, z. B. Öffnungen (auch raumhoch), Nischen, über 2,5 m<sup>2</sup> Einzelgröße, in Böden Aussparungen über 0,5 m<sup>2</sup> Einzelgröße.

**5.2.2.2** Unterbrechungen in der abzurechnenden oder rückzubauenden Fläche durch Bauteile z. B. Fachwerkteile, Stützen, Unterzüge, Vorlagen, mit einer Einzelbreite über 30 cm.

**5.2.3** Bei Abrechnung nach Schnittfläche:

Unterbrechungen über 0,1 m<sup>2</sup> Einzelgröße.

**5.2.4** Bei Abrechnung nach Längenmaß:

Unterbrechungen über 1 m Einzellänge, außer bei Kernbohrungen.